



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XIX. Unterschiedene Meynungen der Stände über solche Schemata; Heißische Fundamenta, die Præcedenz vor Würtemberg zu behaupten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Octob.

und der andern Fürstlichen Familie, seine Session nehmen müssen, und solche Ordnung könnte man bey allen Conventen continuiren, so lange die sämtliche regierenden Fürsten im Leben seyn würden.

1645.  
Octob.

II. Man könnte auch in jedem Convent nach Ordnung des Alters, in jedem Fürstlichen Hause die Sessiones anfangen, und folgendsin allen Sessionibus alterniren. Zum Exempel:

- 1) Die beyden regierende Herzogen zu Mecklenburg ratione Senii, Herzog Adolff Friedrichs.
- 2) Die Herren Marg-Grafen zu Baaden und Hochberg, wegen des Senii, Marggraf Friedrichs.
- 3) Die Herren Landgrafen zu Hessen wegen des Senii, Herrn Landgrafen Georgens.
- 4) Herzog Eberhardt zu Würtemberg.
- 5) Pommern.

Wie nun das Fürstliche Haus Mecklenburg obgesetzter Ordnung nach in prima sessione primum locum hätte, so müste es in secunda sessione secundum locum haben und Pommern primum, und so fürters in circulum.

III. Es könnte auch sine discrimine familiarum, das *Senium* honoriret werden, dergestalt und also, daß die regierende Fürsten, ohne Unterscheid der Fürstlichen Geschlechter, die Præcedenz hätten, zum Exempel

1) Herzog Adolff Friedrich zu Mecklenburg hätte ab honorem Senii, jeko die Præcedenz.

- 2) Marggraf Friedrich zu Baden und Hochberg.
- 3) Landgraf Georg zu Hessen.
- 4) Herzog Eberhart zu Würtemberg.
- 5) Pommern.

6) und 7) Der junge Landgraf zu Hessen-Cassel, und der junge Herzog zu Mecklenburg Güstrauischer Linie.

Mir ist das Alter eines jeden Fürsten nicht gar eigentlich bekannt, die Herren Abgesandten aber haben von ihren Fürsten die beste Wissenschaft.

Und dieses wird nur interims-Weise bey diesen Tractaten fürgeschlagen, damit nicht zu Beschädigung der Kirchen Gottes, zu Hinderniß des hocherwünschten Friedens, auch zu Schimpff und Nachtheil der differirenden Fürstlichen Häuser, die angestellte Friedens-Tractaten remoriret werden mögen. Jedes Fürstliche Haus könnte ihm seine Dignität gebührend auszuführen, vorbehalten.

## §. XIX.

Unterschiede:  
ne Meynun-  
gen der Stän-  
de über solche  
Schemata.

In das erste Schema willigten sofort Mecklenburg, Würtemberg und Pommern, und erklärten sich, solches anzunehmen; Hessen hingegen wollte dar- ein nicht condescendiren, sondern præ- tendirte mit Würtemberg ebenfalls zu alterniren: Würtemberg aber wollte gar nicht geständig seyn, daß es mit Hessen zu alterniren schuldig wäre, sondern behauptete für Hessen und Baaden allemal den Vorrath, und schüzte deswegen die be-

ständige Possession vor, immassen dassel- be in 50. und mehr Jahren, immer über Hessen und Baaden die Session gehabt hätte: Was im Gegentheil Hessen dar- wider angeführet; das erhellet aus nachste- henden rationibus. Das zweyte Sche- ma hat Pommern alleine; das dritte aber, Pommern, Mecklenburg und Hessen admittiret, Würtemberg aber, weil es unter Hessen und Baaden nicht sitzen wollte, selbigem widersprochen.

Kur:

1645. Kurzer Bericht, daß man von Fürstlicher Hessischer Seiten den Herzogen zu Württemberg, keine quietam possessionem vel quasi der Præcedenz jemahls gestanden, oder noch gestehen könne. 1645 Octob. 1645 Octob.

Anno 1495. als Graf Eberhart von Württemberg zum Herzogen erhoben, ist zwar damals von Hessen aus sonderbahrem Respekt Ihrer Fürstlichen Gnaden, als Avunculo, und weiln Sie Landgraf Wilhelms Fürstlicher Gnaden gern ihr ganz Land zuwenden wollen, reverentia causa und in honoris recens concessi gratulationem, der Vorsitz verstattet worden, dahero, als dieser gestorben, ist von Hessen dem jungen Herzogen von Württemberg in Anno 1498. quaestio moviret worden; NB. Dieses findet sich in einem schwarzen Buch Lit. B. Reichs-Handlung de Anno 1497. & 1498. zu Cassel, ist also der erste Disputat wegen der Session gewesen.

In Anno 1500. sind die Württembergische den Hessischen vorgeseffen, ohne Zweifel aber dagegen protestiret worden. Nach diesem sind diese beyden Fürstlichen Häuser, auf keinem Reichs-Tage ferner (es sey dann, daß ein Theil in Person erschienen) zusammen kommen, und hat sich also der Casus, in den in Annis 1512. 1521. 1524. 1525. 1526. 1529. 1530. 1532. 1541. 1544. 1548. 1551. 1555. 1559. 1582. 1594. 1600. gehaltenen Reichs-Tagen, nicht begeben können.

Anno 1545. sind die Hessische Württemberg vorgeseffen:

Anno 1566. ist die Hessische Gesandtschaft der Württembergischen auch vorgeseffen, und hat also Hessen zwey actus contrarios in diesen Jahren exerciret.

Anno 1567. ist zwar Herzog Christoph von Württemberg vorgeseffen, welches auch aus Gutwilligkeit, weil die drey Gebrüdere, Landgrafen zu Hessen, Seine Tochter 3. Fräulein Schwestern zu Württemberg, zur Ehe gehabt, geschehen, und ist auch bekannt, was die Herren Landgrafen moviret habe, daß sie Herzog Christophen in die Reichs-Session wieder helfen wollen.

In Anno 1570. und 1576. ist die Württembergische Gesandtschaft eben aus diesem Respekt vorgeseffen, als sich nun die Württembergische Linie geändert, und das Herzogthum auf eine andere Linie, von Herrn Grafen Georgen (ni fallor) herührend, gekommen, haben nicht allein in Anno 1582. und also zuvor, wiewol sich damahls der Casus nicht begeben, sondern auch Anno 1594. und folgende, die Herren Landgrafen ihren Abgesandten nochmals, wider das Fürstliche Haus Württemberg zu protestiren, und demselben den Vorsitz nicht einzuräumen befohlen. Es ist aber damahls Herzog Friedrich in Person erschienen, also daß die Hessische Abgesandten doch den Nachsitz pro more nehmen müssen.

In Anno 1598. 1603. und 1613. ist Württemberg zwar vorgeseffen, aber starck darwider a parte Hessen protestiret worden, wie unter andern aus jeko nur bey hant habenden Beylagen Lit. A. und B. zu sehen.

In Anno 1640. hat Württemberg gleichfalls vorgeseffen, ist aber durch gütlichen Vergleich, cum protestatione & reservatione geschehen, wie die Beylage Lit. C. ausweist.

In Anno 1641. ist ein anderer gütlicher interims-Vergleich cum autoritate Caesaris, zu Regenspurg aufgerichtet, doch auch cum protestatione & reservatione, Lit. D. weil Württemberg nur einmal Hessen weichen wollen, wiewol dieses der Hessen-Casselschen anwesenden Linie ohne das nicht präjudiciren kan.

Sonsten finden sich auch mehr bey andern Zusammenkünften, sonderlich bey Aufrichtung der Evangelischen Vereinigung und Bundes, beschehene Contradictiones und darauf erfolgte durch Alternation getroffene Vergleichung, zwischen Hessen, Pommern und Württemberg, erhellet also klärllich, daß die Herren Württembergische sich keiner hundertjährigen possession vel quasi der Præcedenz vor Hessen, ja

1645.  
Octob.

nicht eines einigen Actus, daraus sie ein Jus erzwingen möchten, berühmten Königen. In Bedenken, diejenige, so in Annis 1495. 1500. von Würtemberg, wiewol ex curialitate verübet, durch die in Annis 1545. und 1566. von Hessen jure suo exercirte contrarios actus elidiret worden, seynd also noch übrig, welche in Annis 1567. 1570. und 1576. Herzog Christoph und Herzog Ludewigen, wiewol auch wider diesen protestiret worden, aus oberzehlten Ursachen aus Höflichkeit von Hessen zugelassen worden, welche als Curiales in nichts obligiren, und ohne das mit selbiger Linie erloschen. Die in Annis 1594. 1603. 1613. seynd mere turbativi, und propter interpositas Protestationes ohnpräjudicirlich, was Anno 1640. und 1641. vorgangen, ist ex Conventione, doch per Protestationes reservato jure geschehen, und thut also Würtemberg nicht wohl, daß es ein solches behaupten, und die eingewendete Contradictiones und Protestationes verneinen, und dadurch zu besserer Beobachtung des Fürstlichen Hauses Hessen Rechtam, welches es so viel hundert Jahr vor der Würtembergischen anmaßlichen quasi possession gehabt, und nur ein oder andern Herzog von Würtemberg, aus gewissem respect und curialitate jeweilen gewichen, Anlaß geben wollen. Welches man vor dismahl, von den Archivis abwesend, zu dem Ende anzeigen wollen, damit bey vorwesenden Interims-Vergleich, solches in Acht genommen, und Hessen nicht graviret werden möge, aber doch nur einzig und allein den Herren Mediatoren, zu ihrer beschlossenen Privat-Information anzudeuten, für eine Nothdurfft erachtet.

1645.  
Octob.

## §. XX.

Der Kayserl.  
Gesandten  
Communica-  
tion der Kay-  
serl. Respon-  
sionum, auf  
der Cronen  
Propositio-  
nes, an die  
Mediatorez.

Sonnabends den 30. Septembris erhuben sich die Kayserliche Gesandten zu den Mediatoren in Münster, und trugen ihnen vor, daß Ihre Kayserliche Majestät ihnen befohlen hätten, wann sie den Ständen, Deroselben auf die Französische und Schwedische Propositiones abgefassete Responiones, ad deliberandum eingeliefert hätten; alsogleich auch ihnen, den Mediatoren, davon part zu geben, und Ihre Kayserlichen Majestät Intention vorzutragen. Dieses würden sie auch bereits gethan haben: Nachdem aber einige Stände der Meynung gewesen wären, daß den Mediatoribus nicht allein die Kayserliche Responiones communiciret, sondern sie auch dabey ersuchet werden möchten, solche den Franzosen mit der Anzeige, daß es noch ein Opus imperfectum sey, und vorhero der Stände Gutachten darüber erwartet werden müste, zu behändigen, und dabey ihre Gemüths-Neigung darüber zu erkundigen: Andere Stände hingegen solche Erinnerung noch in Zweifel und zu weitem Nachdenken gezogen hätten; so wären sie, Kayserliche Gesandten, gendthiget gewesen, einige wenige Tage noch zu warten, ob vielleicht die sämtliche Stände sich hierüber eines einhelligen Schlusses mit einander vereinigen möchten. Indessen hätten sie nicht ermangeln wollen, ihnen, den

Mediatoren, auf ihr Begehren, eine Abschrift solcher Responionum, alleine zu ihrer eigenen Wissenschaft zu ertheilen, daraus sie verhoffentlich würden ersehen können, mit was vor aufrichtigem Gemüth, Ihre Kayserliche Majestät die Friedens-Handlungen zu fördern und zu schließen begehreten. Und obwol die mehresten Articuli in den gegenseitigen Propositionibus sehr ungerieimt wären, Ihre Kayserliche Majestät auch wohl gemugsame Ursache gehabt hätten, gar nicht darauf zu antworten, sondern vielmehr alle solche Sachen schlechterdings auf einen Allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren, sünthemahl dergleichen Materien keineswegs vor fremder Potentaten Interposition gehdren; so hätten Sie jedoch aus Begierde und Liebe zum Frieden, sich dergestalt darauf vernehmen lassen, daß sich darwider Niemand würde mit Billigkeit beklagen können: dabey aber wäre zusehender in Obacht zu nehmen, daß, ehe man mit dem Gegentheil in eine hauptsächlich Handlung eintrete, sie förderst befehlicht wären, der Stände Gutachten zu vernehmen, derowegen sie, Kayserliche Gesandten, die Mediatorez ersuchet haben wollten, noch zur Zeit solche Responiones den Franzosen nicht zu communiciren, hingegen nur per discursum unvermerckt bey ihnen Ansuchung zu thun, im Fall